OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-851471/11/Wg

Datum:
Linz, 29. Jänner 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Weigl über die Beschwerde der X GmbH, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. M L, X, X, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 23. Juni 2020, GZ: BHBRBA-2019-539518/11-HF, betreffend Antrag auf Bewilligung einer Bergbauanlage im Sinne des § 119 MinroG nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 9. Dezember 2020

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang und Sachverhalt:

1. Die Beschwerdeführerin (Bf) ist Eigentümerin des Grundstückes Nr. X, KG X. Auf diesem Grundstück befindet sich ein im Jahr 1969 errichtetes Gebäude. Im gegenständlichen Verfahren stellt sich die Frage, ob dieses Gebäude als Bergbauanlage im Sinne des § 119 Mineralrohstoffgesetz (MinroG) bewilligt werden kann.

2. Das Gelände war ursprünglich gemäß Bescheid vom 17. Mai 1968 ein Bergbaugebiet. Die Bf bringt vor, das Gebäude auf Grund der Auflage 8. des Bescheides vom 17. Mai 1968 errichtet zu haben. Auflage 8. lautet: „Im Falle der Beschäftigung gewerblicher Hilfskräfte sind die Bestimmungen der Allgemeinen Dienstnehmerschutzverordnung BGBl.Nr. 265/51 i.d.g.F. des BGBl.Nr. 32/62 zu beachten uns einzuhalten. Im besonderen wäre dann für die Dienstnehmer eine Unterkunftshütte und ein Trockenabort einzurichten und für die Bereitstellung von einwandfreiem Trink- und Waschwasser vorzusorgen.“. Mit Bescheid vom 5. April 1988, GZ: Ge-0603-5196, wurde die Erweiterung der Schottergrube auf Grundstück Nr. X auf die Parzellen Nr. X und X, KG X, gemäß §§ 74, 77, 81 und 359 Gewerbeordnung (GewO) gewerbebehördlich genehmigt. In diesem Bescheid wurde unter Auflage 5. wie folgt vorgeschrieben: „Für die Dienstnehmer ist ein beheizbarer Unterstand und ein Trockenabort bereitzustellen.“. Da bei einem Lokalaugenschein im März 1996 festgestellt wurde, dass die genannte Auflage nicht erfüllt war, suchte der Rechtsvorgänger der Bf um Abstandnahme von dieser Auflage an, da für die Arbeitnehmer im 1 km entfernten Betriebsgebäude ausreichend Aufenthaltsräume zur Verfügung stehen würden. Mit Bescheid vom 30. September 1996, GZ: Ge-0603-5196, gab die Bezirkshauptmannschaft diesem Antrag Folge. Der Bergbau ist mittlerweile eingestellt. Die Flächen sind kein aktives Bergbaugebiet mehr, sondern wurden bereits rekultiviert. Das Gebäude ist aber nach wie vor vorhanden und weist das Grundstück Nr. X die Flächenwidmung Grünland, jener Teil, auf dem sich das Gebäude befindet, die Grünlandsonderausweisung „Kies“ auf. Da keine Baubewilligung im Sinne der Oö. Bauordnung (BauO) vorliegt, erteilte der Bürgermeister der Gemeinde X mit Bescheid vom 14. Oktober 2010, GZ: 131/9-032/1997-V/Hu, der Bf den Auftrag, binnen einer Frist von vier Monaten nach Rechtskraft das Gebäude zu beseitigen. Im Jahr 2015 leitete die Bezirkshauptmannschaft über Ersuchen der Gemeinde X ein Vollstreckungsverfahren ein. Mit Schreiben vom 20. März 2015 teilte die Bezirkshauptmannschaft der Gemeinde mit, dass das gegenständliche Gebäude eine Bergbauanlage im Sinne des § 118 MinroG darstelle. Für bauliche Anlagen, die den bergrechtlichen Vorschriften unterliegen, sei - so die Bezirkshauptmannschaft - die Oö. BauO nicht anzuwenden (§ 1 Abs. 3 Z 3 Oö. BauO). Aus diesem Grund stellte die Bezirkshauptmannschaft das Vollstreckungsverfahren (vorläufig) ein. Die Bf suchte in weiterer Folge bei der Gemeinde um die Erteilung einer Baubewilligung

an. Da auf Grund der Grünlandwidmung eine Genehmigung nicht erteilt werden konnte, zog die Bf den Antrag am 9. Juli 2019 wieder zurück, sodass das zwischenzeitig ausgesetzte Vollstreckungsverfahren wiederum fortgesetzt wurde.

3. Mit Eingabe vom 12. Dezember 2019 suchte die Bf unter Vorlage einer Baubeschreibung sowie eines Einreichplans bei der Bezirkshauptmannschaft um Erteilung einer Bewilligung als Bergbauanlage im Sinne des § 119 MinroG an. Die Bf beabsichtigt laut Projekt, das Gebäude als soziale und sanitäre Räumlichkeiten für die in ihrer aktiven - etwa 2,7 km Wegstrecke entfernten - Schottergrube „X“ tätigen Arbeitnehmer zu verwenden und ein Lager für Bergbauzubehör einzurichten. Die Bezirkshauptmannschaft führte über diesen Antrag ein Ermittlungsverfahren durch. Mit Bescheid vom 23. Juni 2020 wurde dem Antrag gemäß §§ 118, 119 iVm § 2 Abs. 1 MinroG keine Folge gegeben. Die Bezirkshauptmannschaft begründete ihre Entscheidung in rechtlicher Hinsicht zunächst mit dem Nichtvorliegen einer Bergbauanlage. Eine Sozialräumlichkeit sei nicht den in § 2 Abs. 1 MinroG angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt, § 2 Abs. 1 MinroG stelle auf dem Bergbau im engeren Sinne dienende Anlagen, wie z.B. Aufbereitungsanlagen oder Bergbauanlagen, ab. Es sei fraglich, inwieweit eine 2,7 km entfernte Sozialräumlichkeit den in § 2 Abs. 1 MinroG angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt sei, zumal auch in der Grube vor Ort bzw. am Betriebsstandort Sozialräumlichkeiten vorhanden seien. Es liege der Verdacht nahe, dass die Bf den Antrag lediglich gestellt habe, um die Fortsetzung des Vollstreckungsverfahrens nach dem VVG iVm der BauO zu umgehen. Ergänzend wies die Bezirkshauptmannschaft darauf hin, das gegenständliche Projekt entspreche nicht dem Stand der Technik und sei daher die Genehmigung auch deshalb zu versagen gewesen.

4. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 24. Juli 2020. Die Bf stellt darin die Anträge, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (LVwG) möge den angefochtenen Bescheid der Bezirkshauptmannschaft ersatzlos beheben und dahingehend abändern, dass ihrem Antrag zur Gänze Folge gegeben wird, in eventu den angefochtenen Bescheid zu beheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Erlassung eines Bescheides an die Behörde zurückverweisen und eine mündliche Verhandlung anberaumen. Die Bezirkshauptmannschaft legte die Beschwerde samt Verfahrensakt dem LVwG mit Schreiben vom 29. Juli 2020 zur Entscheidung vor. Die Bezirkshauptmannschaft beantragt darin die Abweisung der Beschwerde. Das LVwG führte am 9. Dezember 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung (ömV) durch.

5. Das LVwG stellt in der Sache selbst fest: Das Gebäude entspricht nicht dem aktuellen Stand der Technik und darf daher in der jetzigen Ausstattung keine Bewilligung im Sinne des § 119 MinroG erteilt werden. Aus bergbautechnischer Sicht ist das beantragte Aufenthalts- und Lagergebäude am Standort Grundstück Nr. X, KG X, entsprechend dem Stand der Technik nicht geeignet, in einem

erforderlichen Zusammenhang mit dem genehmigten Abbaugebiet Grube „X“ angesehen zu werden.

II. Beweiswürdigung:

1. Die relevanten Feststellungen (I.) ergeben sich aus dem vorliegenden Verfahrensakt. Die Feststellungen zum Ausgangspunkt des Verfahrens (Punkte I.1. und I.2.) stützen sich auf die Vorakte (5196 und 1791) und die insoweit unstrittigen Ausführungen im Vorlageschreiben. Antrag, Bescheid und Beschwerde (Punkte I.3. und I.4.) befinden sich im vorgelegten Behördenakt. Die Bf bringt vor, das Gebäude sei auf Grund des Bescheides vom 17. Mai 1968 (bzw. der Auflage 8.) errichtet worden. Die Bezirkshauptmannschaft erwidert dem im Vorlageschreiben, die Argumentation, das Gebäude bestehe lediglich auf Grund der behördlichen Auflage, gehe doppelt ins Leere, zumal zum einen die Auflage nie eingehalten worden sei, zum anderen seitens des Rechtsvorgängers der Bf ohnehin um Abstandnahme von dieser Auflage angesucht worden und der stattgebende Bescheid vor fast 24 Jahren in Rechtskraft erwachsen sei. Im Vorlageschreiben räumt die Bezirkshauptmannschaft ein, dass gemäß einem Aktenvermerk vom 23. März 1987 sich die mit Bescheid vom 17. Mai 1968 genehmigte Schottergrube auf der Parzelle mit der (bis dato gleichen) Bezeichnung Nr. X, KG X, also eben jener Parzelle, auf der sich das verfahrensgegenständliche Gebäude befindet, befand. Aus Sicht des LVwG kann nach der vorhandenen Sachlage festgestellt werden, dass das im Grünland mit der Sonderausweisung „Kies“ sich befindliche Gebäude faktisch zunächst Teil der Schottergrube war. Die Auflassung bzw. Beendigung der Nutzung als Unterkunft für die Arbeitnehmer erfolgte jedenfalls vor Erlassung des Bescheides vom 30. September 1996.

2. In der Sache selbst (Punkt I.5.): Das Bergbaugebiet ist mittlerweile unbestritten sehr lange stillgelegt (vgl. den Bericht über die Rekultivierungsmaßnahmen in der Schottergrube M auf den Parzellen Nr. X, X und X vom 15. Mai 2002). Das aktive Bergbaugebiet der Bf ist 2,7 km entfernt. Das Gebäude entspricht, wie sich aus den gutachtlichen Stellungnahmen des Amtssachverständigen für Bergbautechnik vom 14. Jänner 2020 und vom 16. September 2020 ergibt, nicht dem Stand der Technik. Aus bergbautechnischer Sicht ist das beantragte Aufenthalts- und Lagergebäude am Standort Grundstück Nr. X, KG X, entsprechend dem Stand der Technik nicht geeignet, in einem erforderlichen Zusammenhang mit dem genehmigten Abbaugebiet Grube „X“ angesehen zu werden. In der Sache selbst (Punkt I.5.) stützen sich die Feststellungen auf die schlüssigen gutachtlichen Ausführungen des bergbautechnischen Amtssachverständigen. Die Bf ist diesen Ausführungen nicht auf gleicher fachlicher Ebene entgegengetreten und hat in der ömV auf eine weitere Beweisaufnahme verzichtet.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 2 Abs. 1 MinroG lautet:

„(1) Dieses Bundesgesetz gilt

1. für das Aufsuchen und Gewinnen der bergfreien, bundeseigenen und grundeigenen mineralischen Rohstoffe,

2. für das Aufbereiten dieser Rohstoffe, soweit es durch den Bergbauberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Aufsuchen oder Gewinnen erfolgt,

3. für das Suchen und Erforschen geologischer Strukturen, die zum Speichern flüssiger oder gasförmiger Kohlenwasserstoffe verwendet werden sollen, für das unterirdische behälterlose Speichern solcher Kohlenwasserstoffe sowie

4. für das Aufbereiten der gespeicherten Kohlenwasserstoffe, soweit es vom Speicherberechtigten in betrieblichem Zusammenhang mit dem Speichern vorgenommen wird."

§ 118 MinroG lautet:

„Unter einer Bergbauanlage ist jedes für sich bestehende, örtlich gebundene und künstlich geschaffene Objekt zu verstehen, das den im § 2 Abs. 1 angeführten Tätigkeiten zu dienen bestimmt ist."

Ob das Gebäude Teil der gewerberechtlich bewilligten Anlage war, ist für die hier vorzunehmende rechtliche Beurteilung nicht entscheidend. War das Gebäude ursprünglich Teil der gewerbebehördlich genehmigten Anlage, ist der Konsens noch vor dem In-Kraft-Treten der GRNov. 1997 (1.7.1997) als erloschen anzusehen. Entscheidend ist, dass sich das Gebäude in einem aufgelassenen und bereits rekultivierten Bergbaugebiet befindet. In Hinblick auf die Sicherung der Oberflächennutzung nach Beendigung der Bergbautätigkeit (vgl. § 174 Abs. 1 Z 7 MinroG) ist im gegenständlichen Einzelfall nicht zu beanstanden, dass die Bezirkshauptmannschaft von keiner zulässigen Nutzung, die einer in § 2 Abs. 1 MinroG genannten Tätigkeit zu dienen bestimmt ist, ausgeht. Zudem ist das beantragte Aufenthalts- und Lagergebäude am Standort Grundstück Nr. X, KG X, entsprechend dem Stand der Technik nicht geeignet, in einem erforderlichen Zusammenhang mit dem genehmigten Abbaugebiet Grube „X" angesehen zu werden. Der Bescheid ist nicht rechtswidrig, die Beschwerde daher abzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da die Entscheidung keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung aufweist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit

zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Weigl